

§ 0651h BGB

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom [Vertrag](#) zurücktreten. Tritt der Reisende vom [Vertrag](#) zurück, verliert der [Reiseveranstalter](#) den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der [Reiseveranstalter](#) kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Im [Vertrag](#) können, auch durch [vorformulierte](#) Vertragsbedingungen, angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach Folgendem bemessen:

1. Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,
2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und
3. zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Werden im [Vertrag](#) keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom [Reiseveranstalter](#) ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der [Reiseveranstalter](#) ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der [Reiseveranstalter](#) keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von [Personen](#) an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der [Partei](#) unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten [vermeiden](#) lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

(4) Der [Reiseveranstalter](#) kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom [Vertrag](#) zurücktreten:

1. für die Pauschalreise haben sich weniger [Personen](#) als die im [Vertrag](#) angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der [Reiseveranstalter](#) den [Rücktritt](#) innerhalb der im [Vertrag](#) bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

- a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
- b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,

2. der [Reiseveranstalter](#) ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der [Erfüllung](#) des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den [Rücktritt unverzüglich](#) nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der [Reiseveranstalter](#) vom [Vertrag](#) zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

(5) Wenn der [Reiseveranstalter](#) infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er [unverzüglich](#), auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem [Rücktritt](#) zu leisten.